



ORGAN: DER SICHERHEITSRAT
THEMA: SEXUELLE GEWALT BEI UN-BLAUHELMMISSIONEN

DER SICHERHEITSRAT,

in Erinnerung an die Resolutionen 2242 (2015), 2272 (2016) und 2436 (2018),

unter Hervorhebung der Artikel 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

in vorbehaltloser Unterstützung der Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs hinsichtlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs,

in Würdigung der unermesslichen Anstrengungen und Errungenschaften in der Friedenssicherung durch die Zehntausenden von militärischen und zivilen Angehörigen der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen,

und *in Bekräftigung* des humanitären Charakters der Friedensmissionen,

unter Hervorhebung, dass jede Art der sexuellen Ausbeutung und Gewalt inakzeptabel ist und besonders eine Ausnutzung der Armut in den Einsatzländern,

unter Verurteilung sämtlicher Taten und Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung verletzen, insbesondere gegenüber Minderjährigen und Menschen, die besonderer Schutzbedürftigkeit unterworfen sind,

mit dem Ausdruck der tiefen Besorgnis die anhaltenden Anschuldigungen von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt durch Angehörige der UN-Blauhelmsoldaten, sowohl Militär- wie auch Polizeikräfte, aber auch durch nationale Militärkräfte unter UN-Mandat sowie Zivilpersonal der Vereinten Nationen zur Kenntnis nehmend,

und *besorgt* über den nachhaltigen Schaden den diese der Reputation der UN-Friedensmissionen zufügen,

höchst besorgt über die Vorfälle in Zusammenhang mit den Angehörigen der MINURCA-Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik im Jahr 2014 und ihrer unzureichender Aufarbeitung von den entsendenden Staaten,

die unverzichtbare Rolle von Frauen in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen erneut *hervorhebend*,



die Bemühungen *begrüßend*, Anreize für Frauen in den militärischen, polizeilichen und zivilen Bereichen der Friedenssicherung der Vereinten Nationen zu schaffen und den Anspruch erhebend, Ansprechpartner aller Geschlechter zur psychischen Überwindung von sowohl sexuellen Straftaten, als auch zur Überwindung anderer Probleme, bereitzustellen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, welche Polizeikräfte und Militärkräfte für Friedensmissionen der Vereinten Nationen zur Verfügung stellen, sowie zivile Helferinnen und Helfer und andere maßgeblich daran beteiligte Akteure, dazu *auf*, diese systematischen Sicherheitsprüfungen zu unterziehen und intensive Schulungen und Sensibilisierungstrainings hinsichtlich sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt zur Aufklärung durchzuführen;
2. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, welche Polizei- und Militärkräfte für Friedensmissionen der Vereinten Nationen zur Verfügung stellen, Kriminaloffiziere in ihre Kontingente aufzunehmen, welche bei Anzeigen und Anschuldigungen die entsprechenden Ermittlungsverfahren unmittelbar vor Ort aufnehmen können;
3. *fordert* alle Partnerorganisationen *auf*, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in der Prävention und der Aufklärung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt zu intensivieren;
4. *weist* darauf *hin*, dass in erster Linie die Staaten der Blauhelmsoldaten selbst für eine Verurteilung verantwortlich sind;
5. *behält sich vor*, selbstständig in Einzelfällen Untersuchungen durchzuführen;
6. *fordert* alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen dazu *auf*, ihre Zusammenarbeit bei der strafrechtlichen Verfolgung von Sexualstraftätern zu verbessern;
7. *ermutigt* Nichtregierungsorganisationen den Kontakt zur Ansprechperson der Vereinten Nationen im Falle einer sexuell bedingten Straftat durch Angehörige der Polizeikräfte und Militärkräfte für Friedensmissionen der Vereinten Nationen zu suchen;
8. *fordert* die Ansprechperson *auf*, im Falle einer Kontaktaufnahme im obigen Sinne durch eine Nichtregierungsorganisation diesen nachzugehen und unmittelbar Kontakt zu betroffenen Staaten aufzunehmen;
9. *beschließt*, weiterhin aufmerksam und aktiv mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.